



### ***Wegleitung zum Antrag der Änderung einer Firma einer Rechtsanwaltsgesellschaft***

Mit dieser Wegleitung ermöglichen wir Ihnen einen Überblick über die erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung Ihres Antrages und geben Ihnen Antworten auf die häufigsten Fragen.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### **Grundsätzliches**

Die Änderung einer Firma einer Rechtsanwaltsgesellschaft benötigt eine Genehmigung der RAK.

Gemäss Datenschutzgesetz müssen wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz über das Binnenmarktinformationssystem IMI mit den zuständigen Behörden anderer EWR Staaten ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

*Die Gebühr für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 500.00 und wird mit der Verfügung in Rechnung stellt.*

#### **Einzureichende Unterlagen und Nachweise**

1. Schriftlicher Antrag auf Änderung der Firma mit der Angabe des beabsichtigten Gesellschaftsnamens
2. Deckungsbestätigung der Haftpflichtversicherung gemäss Art. 36 RAG, lautend auf die neue Firma
3. Bestätigung, dass der RAK jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird.
4. Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung

#### **Erläuterungen**

- Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Die Firma muss gemäss Art. 33 RAG neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Rechtsanwaltsgesellschaft enthalten.
- Die Erklärungen zu 3. und 4. können auch im Antrag enthalten sein.
- Die Firma muss neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Rechtsanwaltsgesellschaft enthalten. Darüber hinausgehende Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft sind, dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.

- Der Antragsteller kann gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird somit von der Rechtsanwaltskammer über den Entscheid mit einfacher Mitteilung ohne Begründung informiert. Dem Antragsteller erwachsen durch diesen Verzicht keine Nachteile, da im Falle einer ablehnenden Entscheidung auf jeden Fall eine formelle Verfügung samt Begründung ergeht.

**Es darf ohne die Bestätigung der Rechtsanwaltskammer keine Änderung des Firmennamens einer Rechtsanwaltsgesellschaft vorgenommen werden.**

Stand: Januar 2016